

STATUTEN

der

Spitex Grindelwald AG

mit Sitz in Grindelwald

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

Spitex Grindelwald AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grindelwald, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft betreibt eine gemeinnützige Spitex-Organisation in den Gemeinden Grindelwald und Lütschental, Kanton Bern. Sie versteht sich als Versorgerin mit Spitex-Dienstleistungen und orientiert sich namentlich an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden.

Die Gesellschaft bezweckt insbesondere

- die spitälexterne Krankenpflege
- die spitälexterne Hauspflege und Haushilfe

sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu

fördern oder direkt und indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie erfüllt ihren Zweck mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit. Allfällige Gewinne, die erzielt werden, sind ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszweckes einzusetzen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 100'000.00

in Worten: einhunderttausend Schweizer Franken.

Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu nominell je CHF 1'000.00, die voll liberiert sind.

Art. 4

Aktien, Zertifikate

Die Aktientitel tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Art. 5

Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser.

Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Art. 6

Vinkulierung der Namen- aktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn durch die Veräußerung der Aktien die Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet würde;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- und, ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräußerer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber wie auch der Verwaltungsrat können verlangen, dass eine anerkannte Treuhandgesellschaft, die Mitglied vom Schweizerischen Treuhandverband und/oder EXPERTsuisse ist, den wirklichen Wert bestimmt. Können sich die Parteien nicht auf eine Treuhandgesellschaft einigen, kann der Erwerber verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft eine Treuhandgesellschaft zur Ermittlung des wirklichen Wertes bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7

Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann

jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Art. 8

Meldepflicht des Aktionärs

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Art. 9

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Person

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 9 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 10

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

A. Generalversammlung

Art. 11

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der allfälligen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Art. 13

Inhalt der Einberufung

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einberufung sind bekannt zu geben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Art. 14

Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a. die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 15

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

Konstituierung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und den Protokollführer.

Art. 17

Protokoll

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Art. 18

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen, jedoch nicht ohne vorgängige Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Art. 19

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt.

B. Verwaltungsrat

Art. 20

Wählbarkeit

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 21

Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 22

Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so wird der Präsident durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 23

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Art. 24

Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 25

Aufgaben: im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 26

Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 27

Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

C. Revisionsstelle

Art. 28

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

IV. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste

Art. 29

Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.

Art. 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

V. Auflösung, Liquidation und Fusion

Art. 31

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 32

Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 33

Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären mit Brief oder per Email zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am 03. Dezember 2025 festgesetzt worden.

Der Gründer:

Spitexverein Grindelwald



